

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

16 (17.1.1890)

Beilage zu Nr. 16 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 17. Januar 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Jan. 5. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 15. Januar.

Unserem vorläufigen Bericht von gestern (Nr. 15 vom 16. Januar, Hauptblatt) haben wir über die Verathung des Gesetzesentwurfs das Recht zur Ausübung der Fischerei betr. noch nachzutragen:

Der Berichterstatter Geh. Referendar Haas weist im Anschluß an den gedruckten vorliegenden Kommissionsbericht noch auf die Thatsache hin, daß der Fischreichthum, dessen sich zahlreiche Gewässer früher zu erfreuen hatten, ungeachtet der Förderung durch die künstliche Fischzucht, durch den staatlichen Schutz der Fische und durch die Bildung von Fischereigebieten, noch nicht wiederkehrt sei, während anerkannt werden müsse, daß in den Fischgewässern ein belagreicher Theil unseres Nationalvermögens ruhe, da die Preise der edleren Fischsorten gegen früher enorm gestiegen seien und trotzdem in der Hauptverbrauchszeit die Nachfrage nicht befriedigt werden könne. Bei der großen Ausdehnung der Fischgewässer des Landes und der Fruchtbarkeit der Fische ließe sich der Fischbestand leicht um das Vielfache vermehren, wenn auch die sorgsamste Pflege jenen fast sagenhaften Fischreichthum nicht wieder herbeiführen können, der in früheren Zeiten vorhanden gewesen sein müsse, wo man den Dienstboten zusicherte, daß sie nicht öfter als zweimal in der Woche Lachs zu essen brauchten. Daß auf die zu konstatirende Verminderung des Fischbestandes das Gesetz vom Jahr 1852 nicht ohne Einfluß gewesen sei, sei bei Verathung des Fischereigesetzes vom Jahr 1870 von allen Seiten anerkannt worden. Wenn man es damals trotzdem unterließ, an jenes Gesetz die bessernde Hand anzulegen, so habe der Grund darin gelegen, daß man von der durch das Gesetz vom Jahr 1870 geschaffenen Möglichkeit der Zusammenlegung von Fischgewässern zu zusammengehörigen Fischereigebieten eine Besserung erwartet habe, die aber in dem gehofften Umfang jedenfalls nicht eingetreten sei. So sei die Großh. Regierung jetzt in die Lage versetzt, dem Uebel durch Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1852 entgegenzutreten zu müssen.

Gegen den von der Großh. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf könnte vielleicht der Einwand erhoben werden, daß er auf halbem Wege stehen bleibe: einmal insofern der Entwurf die Fischereirechte der Eigentümer von Kanälen und Gewässern zwar beseitigt, die der Eigentümer von Teichen und andern in ausschließlichem Eigentum befindlichen Gewässern aber nicht berührt, sodann insofern er die Fischereigerechtheiten der Anfisher, die das Gesetz von 1852 noch in beschränktem Umfang anerkennt, nicht völlig beseitigt. Mit Rücksicht auf das Ergebnis der seitens der Großh. Regierung angestellten Erhebungen, wonach in diesen beiden Beziehungen Mängel, welche eine Aenderung des Gesetzes als wünschenswerth erscheinen ließen, sich bis jetzt nicht gezeigt haben, sei jedoch auch die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß kein Grund vorliege, in diese eingelebten Zustände ändernd einzugreifen.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, es gereiche der Großh. Regierung zur hohen Befriedigung, daß die Kommission seine Erwägungen, denen der vorliegende Gesetzesentwurf seine Entstehung verdanke, beigetreten sei, und er hoffe, daß auch das Hohe Haus sich der Ansicht der Kommission anschließen werde. Es handle sich hier um die Beseitigung von Mängeln, welche, aus dem Gesetz von 1852 entspringend, von Jahr zu Jahr mehr empfunden würden und welche namentlich den auf Wiederbevölkerung der Fischgewässer gerichteten Bestrebungen des Staats und Privater sich hemmend entgegen stellten. Ohne im übrigen der Diskussion vorgreifen zu wollen, möge ihm gestattet sein, den einen Punkt hervorzuheben, in welchem, soweit er sehe, allein sich eine erhebliche Meinungsverschiedenheit ergeben habe, es sei dies die Frage der Höhe der den Kanalbesitzern zu gewährenden Entschädigung. Bezüglich dieses Punktes möchte Redner dringend ersuchen, dem Antrage der Kommission auf Annahme des Regierungsentwurfs beizutreten, wonach die Entschädigung auf den sechsfachen Betrag des aus der Kanal-fischerei erzielten jährlichen Reinertrags zu bemessen sei. Denn es sei nicht zu verkennen, daß die Kanalbesitzer durch das Gesetz von 1852 ohne innern Grund in den Besitz einer Fischereigerechtheiten gekommen seien, die ihnen ermöglige, ohne sich selbst an der Fischpflege zu betheiligen, dem am Hauptwasser Fischereiberechtigten den größten Theil des Ergebnisses seiner Bemühungen auf dem Gebiete der Fischzucht und -Pflege zu entziehen. Eine mathematisch genaue Berechnung über die Höhe der den Kanalbesitzern zu gewährenden Entschädigung sei der Natur der Sache nach unmöglich. Redner wiederholt, das Hohe Haus möge den Anträgen der Kommission beitreten, die, soweit sie Abänderungen des Entwurfs bezwecken, wie er gern zugebe, Verbesserungen desselben seien.

Da Niemand weiter das Wort ergreift, wird sofort in die Einzelberathung eingetreten.

Zu § 1 Art. 1 Ziff. 2 Abs. 2 theilt der Präsident mit, daß ein Abänderungsantrag der Herren Freiherr v. Müdt, Freiherr v. Hornstein und Freiherr Ferd. v. Bodman — nicht, wie im vorläufigen Bericht irrtümlich erwähnt, des Kaufmanns Koppel — eingebracht worden sei, die

den Kanalbesitzern zu gewährenden Entschädigung auf den zwölffachen Betrag des jährlichen Reinertrags zu bemessen.

Freiherr v. Müdt führt zur Begründung seines Antrags aus, in der Kommission habe darüber Einverständnis geherrscht, daß im öffentlichen Interesse die Fischereirechte der Kanalbesitzer zu beseitigen seien, und daß denselben hierfür eine Entschädigung gewährt werden müsse. Ueber die Höhe dieser Entschädigung allein habe man in der Kommission eine Uebereinstimmung herbeizuführen nicht vermocht. Es sei nun aber kein Grund ersichtlich, für die Bemessung dieser Entschädigung heute einen andern Maßstab anzustellen, als derjenige, den das Gesetz vom Jahr 1852 für die Entschädigung der aufgehobenen Fischereigerechtheiten aufgestellt habe, nämlich der zwölffache Betrag des jährlichen Reinertrags. Denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das Gesetz vom Jahr 1852 auch die Fischereirechte der Kanalbesitzer aufgehoben hätte, diesen dieselbe Entschädigung gewährt worden wäre, wie den übrigen Fischereiberechtigten, denen das erwähnte Gesetz eine Entschädigung zubilligte. Das Gesetz vom Jahr 1852 gehe von der Rechtsanschauung aus, daß die Kanalbesitzer wie die Eigentümer von Teichen auch Eigentümer des Wassers und damit auch der Fische in demselben seien, eine Rechtsanschauung, die heute freilich aufgegeben sei. Das Fischereirecht der Kanalbesitzer habe demnach in dem Eigentumsrecht am Kanal seine Grundlage. Schon in der Verfassung sei aber anerkannt, daß Niemand sein Eigentum anders als nach vorhergehender Entschädigung abzutreten habe. Die Kanalbesitzer hätten daher auch nicht bloß einen Willküranspruch auf die Entschädigung, wie im Kommissionsbericht ausgeführt sei, sondern einen Rechtsanspruch, denn für das Recht, das ihnen der Gesetzesentwurf entziehe, gebühre ihnen Entschädigung, wie für jede Expropriation, und zwar Ertrag des vollen Schadens. Für die geringere Entschädigung werde in der Regierungsbegründung der Umstand angeführt, daß die Kanalbesitzer sich an der Fischzucht und Fischhege nicht betheiligen; dadurch werde aber ihr Recht nicht minderwerthig gemacht. Im Kommissionsbericht werde der Regierungsvorschlag weiter damit begründet, daß im Jahre 1852 nur für die feudalen Fischereirechte, nicht aber auch für die Adjacentenfischereirechte eine Entschädigung gewährt wurde. Wenn aber damals ein Fehler begangen worden sei, so berechtige dies nicht, heute denselben Fehler wieder zu machen. Ohnehin sei die Summe, um die es sich handle, nicht bedeutend; die zu zahlenden Entschädigungen würden sich nach einer von der Großh. Regierung angestellten Schätzung etwa auf 30 000 M. belaufen, bei Annahme seines Antrags somit auf 60 000 M. Redner empfiehlt daher die Annahme des Abänderungsantrags.

Geheimerath Dr. v. Holtz weist darauf hin, daß, wenn die Aufhebung der Kanal-fischereirechte wirklich, wie behauptet worden sei, eine Art von Expropriation darstelle, auch der volle Werth derselben, nicht bloß der 12fache Betrag des jährlichen Reinertrags, als Entschädigung gewährt werden müßte. Auf den 12fachen Betrag sei man aber gekommen, weil schon das Gesetz von 1852 diesen Maßstab aufgestellt habe. Damit aber habe jenes frühere Gesetz gerade anerkannt, daß es sich hier nicht um eine Expropriation handle, bei welcher der volle Werth zu ersetzen sei. Man werde nicht bestreiten können, daß das Gesetz vom Jahr 1852 den Kanalbesitzern das Fischereirecht in den Kanälen nur deshalb gewährte, weil man sich über das Recht derselben an ihren Kanälen nicht völlig klar wurde. Wenn ihnen nun durch den vorliegenden Entwurf dieses Recht wieder entzogen werde, so werde ihnen lediglich etwas genommen, was sie in gewissem Sinne per nefas besitzen hätten. Der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf sei das öffentliche Interesse, das eine Vermehrung des Fischbestandes in unsern Fischgewässern dringend erheische. Es müsse sich nun aber gegenüber dem Abänderungsantrag die Frage erheben, ob nicht durch denselben dieses öffentliche Interesse geradezu gefährdet würde. Wenn die Entschädigung nach dem eingebrachten Antrag bemessen würde, werde ohne Zweifel manche Gemeinde sich weigern, das Fischereirecht der Kanalbesitzer zu erwerben und die hohe Entschädigung zu bezahlen; das Gesetz würde sich lediglich als Danaergeschenk erweisen. Wenn der Entwurf für die aufgehobenen Fischereirechte eine geringere Entschädigung als den vollen Werth in Aussicht nehme, so habe er darin eben in dem Gesetz vom Jahr 1852 einen Vorgang, der die Adjacentenfischerei, die von 1848 bis 1852 allgemein bestanden habe, wenigstens für die Regel aufhob, und zwar ohne Gewährung irgend einer Entschädigung. Der Vorschlag der Regierung habe mit der Festsetzung der Höhe der Entschädigung auf den öfachen Betrag einen weisen Mittelweg eingeschlagen, dem nur zugestimmt werden könne. Auch glaube Redner nicht, daß bei Annahme des Regierungsentwurfs die Kanalbesitzer irgend erheblich geschädigt würden; bei Annahme des Abänderungsantrags aber würde ohne Zweifel der gehoffte Erfolg des Gesetzes nicht erreicht werden, da die Gemeinden kein Interesse daran hätten, die Kanal-fischereirechte gegen Bezahlung der hohen Entschädigung zu erwerben.

Landgerichtspräsident Dr. v. Notteck führt aus, daß zwar auch für die Ansicht der Antragsteller Rechtsgründe geltend gemacht werden könnten: Man werde bezagen müssen, daß das Fischereirecht der Kanalbesitzer ebenso

wohl erworben sei, wie das der übrigen Fischereiberechtigten, da beide sich auf das Gesetz vom Jahr 1852 gründeten. Wenn nun auch dieses Gesetz auf einer Rechtsanschauung beruhe, die heute aufgegeben, insbesondere auch durch ein reichsgerichtliches Urtheil verworfen sei, nämlich der Ansicht, daß der Eigentümer des Kanals auch Eigentümer des fließenden Wassers und damit der Fische in demselben sei, während die heutige Rechtsanschauung dem Kanalbesitzer nur ein Benutzungsrecht an der fließenden Wasserwelle zuerkenne, so werde dadurch an sich an dem den Kanalbesitzern durch das Gesetz von 1852 eingeräumten Recht nichts geändert; werde dieses Recht nun durch ein Gesetz aufgehoben, so gebühre den Berechtigten eine Entschädigung, die deshalb allein, weil sie dieses Recht gewissermaßen per nefas erlangt hätten, nicht geringer bemessen werden dürfe. Bei der Feststellung des Maßstabs für die Entschädigung komme vielmehr in Betracht, ob das Fischereirecht der Kanalbesitzer denselben Werth habe, wie das Recht der im Hauptwasser Fischereiberechtigten. Dies sei aber zu verneinen: eine wirkliche Fischzucht und -Pflege sei in den Kanälen nach deren natürlicher Beschaffenheit ausgeschlossen; der Kanalbesitzer verdanke daher den Ertrag der Fischerei lediglich dem im Hauptwasser Berechtigten, ein Anspruch aber darauf, daß dieser die Fische hege und pflege, stehe ihm nicht zu. Der im Hauptwasser Fischereiberechtigte sei somit in der Lage, durch minder pflegliche Ausnutzung seines Fischwassers den Erfolg des Fischereirechts des Kanalbesitzers zu schmälern und auf ein Minimum zu reduzieren. Deßwegen stelle das Fischereirecht des Kanalbesitzers nur einen geringeren Werth dar, es genüge daher auch eine kleinere Entschädigung. Redner empfiehlt den Kommissionsantrag zur Annahme.

Regierungskommissar Ministerialrath Buchenberger möchte nicht unterlassen, nachdem von den beiden Vordnern der Standpunkt der Regierungsvorlage bereits vertheidigt wurde, auch seinerseits das Hohe Haus zu bitten, sich auf den Antrag der Kommission zu vereinen. Wenn bezüglich der Höhe der Entschädigung auf das Expropriationsgesetz hingewiesen worden sei, so erlaube er sich dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, wie es in unserer Gesetzgebung keineswegs fremd sei, Berechtigungen im öffentlichen Interesse aufzuheben, ohne den vollen Werth zu entschädigen, ja selbst ohne irgend eine Entschädigung zu gewähren. Bei Ablösung der Drittelsberechtigung sei der neunfache Werth als Entschädigung bestimmt worden; gewisse Arten des Zehnten, z. B. der Neubruchzehnte, sei ohne jede Entschädigung aufgehoben worden, dasselbe sei bezüglich verschiedener mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Abgaben der Fall gewesen. Das Kanal-fischereirecht sei im Grund nichts anderes als ein Adjacentenfischereirecht; das Gesetz vom Jahr 1852 habe aber die seit 1848 bestehenden Adjacentenfischereirechte — mit bestimmten Ausnahmen — zu Gunsten des Gemarkungsinhabers aufgehoben, und zwar ohne jede Entschädigung. Mit Rücksicht hierauf würde es also an sich nur folgerichtig sein, jetzt, wo man über die Kanal-fischereirechte eine andere Ansicht habe, als der Gesetzgeber von 1852 sie hatte, hinsichtlich ihrer die gleiche Regelung, wie hinsichtlich der Adjacentenfischereirechte seinerzeit getroffen, nämlich ebenfalls die entschädigungslose Aufhebung herbeizuführen. Die Großh. Regierung sei aber der Ansicht gewesen, daß eine gewisse Entschädigung sich durch Billigkeitsgründe rechtfertigen lasse, da diese Fischereirechte immerhin einen gewissen Vermögenswerth repräsentirten, der wohl hier und da bei Besitzwechseln mit in Anschlag gekommen sein möge. Es sei aber der Werth der Kanal-fischereirechte abhängig von dem Fischbestand in dem Hauptwasser, falle und stehe mit diesem, repräsentire also keinen in sich selbständigen Vermögenswerth; letzterer sei also jedenfalls geringer als der Werth des Fischereirechts im Hauptwasser. Wenn nun für die Aufhebung der letzteren Rechte im Jahre 1852 nur der zwölffache Betrag als Entschädigung festgesetzt worden sei, so müsse für die Aufhebung der Kanal-fischereirechte jedenfalls ein geringerer Betrag als entsprechend angenommen werden.

Sodann sei doch auch zu beachten, daß die Entschädigung vielfach kleinen, ökonomisch schlecht situirten Gemeinden, z. B. den kleinen Schwarzwaldbgemeinden, zur Last fallen werde, und daß im Hinblick hierauf doppelte Vorsicht in der Bemessung der Entschädigung walten müsse; umso mehr, als in Folge der bisherigen Gesetzgebung der Erfolg ihrer Fischzucht und Fischereipflege zum großen Theil den Kanalbesitzern zu gute gekommen sei, als ferner jede Neuanlage solcher Kanäle den Werth der Fischgewässer, und zwar ohne jegliche Entschädigung für die in ihnen Berechtigten, vermindert habe, so daß nicht selten in Folge solcher Vorgänge die Nachzins für Gemeindefischwasser einen erheblichen Rückgang erlitten hätten. Bei gerechter Würdigung dieser Thatsachen werde man zu der Ansicht gelangen müssen, daß bei der Festsetzung der Entschädigungssumme nicht über das Nothwendigste hinausgegangen werden sollte. Redner hofft, daß der Vorschlag der Großh. Regierung zur Annahme gelangen werde.

Fhr. v. Hornstein bedauert, durch Krankheit verhindert gewesen zu sein, den Kommissionsberathungen beizuwohnen, da hierdurch Stimmengleichheit in der Kommission herbeigeführt worden sei. Nach seiner Ansicht sei, wenn die Kanal-fischerei kein gesetzliches Recht sei,

eine Entschädigung überhaupt nicht zu gewähren, sondern falls bei dem aufzuhebenden Recht auch Entschädigung zu leisten, und in diesem Fall sehe er keinen Grund, die Entschädigung anders zu bemessen, als dies durch das Gesetz vom Jahr 1852 geschehen sei, und zwar umsoweniger, als in Folge des gesunkenen Geldwerths die 12fache Entschädigung heute einen geringeren Werth repräsentire als im Jahre 1852.

Der Verlust eines Rechtes werde von Jedermann schmerzlich empfunden. Für die Regierungsvorlage seien nur Utilitätsgründe angeführt worden, solche Rücksichten dürften aber hier nicht maßgebend sein. Wenn den Gemeinden mit Rücksicht auf ihre geringe Leistungsfähigkeit eine Erleichterung gewährt werden sollte, so müsse man eben dazu gelangen, die Hälfte der Entschädigung dem Staat aufzuerlegen.

Es könne hier nicht wie bei der Expropriation eines Grundstücks der Ersatz des vollen Werths der Berechtigung in Frage kommen, wie ja von dem Ersatz des vollen Werths auch früher aus Zweckmäßigkeitsgründen Umgang genommen worden sei.

Der Berichterstatter, Geheimer Referendar Haas, führt aus, daß zur Bestimmung der Höhe der zu leistenden Entschädigung vielleicht zweckmäßig unterschieden werde zwischen den Kanälen, welche bereits vor Erlassung des

Gesetzes von 1852 bestanden, und denjenigen, welche erst später erstellt wurden. Bei den letzteren habe der Erbauer des Kanals dem Bache nicht bloß das Wasser, sondern auch die Fische, die Frucht fremder Bemühungen entzogen, ohne daß dem im Hauptwasser Fischereiberechtigten dagegen ein Einspruch oder ein Entschädigungsanspruch zugestanden habe.

Was die Fischer in den Kanälen betreffe, die bereits vor dem Jahre 1852 bestanden, so sei nicht festgestellt, ob an solchen Gewässern bis zum Jahre 1848 feudale Fischereirechte bestanden oder nicht. Falls die Kanäle ebenfalls dem feudalen Fischereirecht unterlagen, so hätte nach der Vorschrift des Gesetzes vom Jahr 1852 die Gemeinde dem Feudalherrn die zwölfjährige Entschädigung zu bezahlen und konnte ihrerseits von dem Kanalbesitzer Schadloshaltung begehren.

Zu Art. 3 des Entwurfs, wonach das Recht zur Fischerei auch das Recht zum Sammeln der Perlenmuscheln in sich begreift, ersucht Landesgerichtspräsident Dr. v. Rottet den Regierungskommissar um Auskunft über die Ausbreitung der Perlmuscheln im Großherzogthum.

Regierungskommissar Ministerialrath Buchenberger erklärt sich gerne bereit, die gewünschte Auskunft zu erteilen, soweit ihm dies möglich sei, ohne das Material zur Hand zu haben.

Im vorigen Jahrhundert seien durch Kurfürst Karl Theodor Perlmuscheln aus Bayern eingeführt und in dem Steinhachbach zwischen Schönau und Altmendorf (jetziges Bezirksamt Heidelberg) eingesetzt worden. Die Perlmuschlerei sei landesherrliches Regal gewesen und etwa 20 bis 30 Jahre lang noch betrieben worden, bis der Gegenstand allmählig, wie es scheine, in Vergessenheit gerathen sei.

Die Perlmuschlerei in dem genannten Bache sei aber allmählig, da eine polizeiliche Regelung des Gegenstandes nicht wie in andern Ländern erfolgt war, zur Wildfischerei ausgeartet, indem die Okkupation derselben als erlaubt betrachtet wurde. Vor etwa 5 Jahren sei alsdann zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß in dem Schönauer Bache und den Nebenbächen derselben neuerdings Perlen in beträchtlichem Werth gefunden wurden.

einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, wobei sich ergeben habe, daß der genannte Bach trotz der eingerissenen Raubfischerei noch zahllose Muscheltiere beherberge. Hieranf sei durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1888 die Verlescherei polizeilich geregelt, insbesondere mit Rücksicht auf die langsame Entwicklung der Perle Schouvorvorschriften für die Muscheltiere erlassen worden, nach welchen die Befischung ein und derselben Strecken eines Berggewässers nur in Zwischenräumen von mindestens 6 Jahren gestattet sei.

Zu den weiteren Bestimmungen des Entwurfs ergreift Niemand das Wort und es wird alsdann der Gesetzentwurf mit den durch die Anträge der Kommission und den Antrag v. Rüdts und Genossen bedingten Aenderungen zur Abstimmung gebracht und in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

(Schluß folgt)

Handel und Verkehr.

Bremen, 15. Jan. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.95. Schwach. — Amerikan. Schweineschmalz, Amout, 84/2.

Wien, 15. Jan. Weizen per März 20.45, per Mai 20.65. Roggen per März 17.45, per Mai 17.60. Rüböl per 50 kg per Mai 66.70, per Oktober 57.50.

Wetzlar, 15. Jan. Weizen loco schwach, per Frühjahr 8.52 G., 8.54 B., per Herbst 7.69 G., 7.71 B., Hafer per Frühjahr 7.60 G., 7.65 B. Neuer Mais 5.10 G., 5.12 B. Roggtraps per August-Dezember 12-12 1/2. Nebel.

Antwerpen, 15. Jan. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Refinedes, Type weig, dispon. 17 1/2, per Januar 17 1/2, per März 17 1/2, per Septbr.-Dezbr. 18 1/2. Still. Amerik. Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon. 84 1/2 francs.

Paris, 15. Jan. Rüböl per Jan. 77.75, per Februar 77.75, per März-Juni 76.25, per Mai-August 69.75. Fekt. Spiritus per Januar 35.—, per Mai-August 38.50. Still. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Januar 32.50, per Mai-August 34.30. Träge. — Wehl, 12 Marquas, per Januar 32.50, per Februar 33.10, per März-Juni 33.80, per Mai-August 34.10. Still. — Weizen per Januar 23.60, per Februar 23.75, per März-Juni 24.10, per Mai-August 24.25. Still. — Roggen per Januar 15.90, per Februar 16.—, per März-Juni 16.60, per Mai-August 16.50. Still. — Talg 61.—. Wetter: bedeckt.

Neu-York, 14. Jan. (Schlußkurse). Petroleum in Neu-York 7.10, ditto in Philadelphia 7.50, West 2.75, Rother Winterweizen 0.87 1/2, Mais (New) 39 1/2, Zucker fair refin. Musc. 5/4, Kaffee, fair Rio 19 1/2, Schmalz per Februar 6.21. Getreidefracht nach Liverpool 5 1/2, Baumwolle-Burabr vom Tage 31 000 B., ditto. Ausfuhr nach Großbritannien 12 000 B., Ausfuhr nach dem Continent 6 000 B., Baumwolle per April 10.51, per Mai 10.57.

Verantwörtlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 15. Januar 1890.

Table containing various financial data including interest rates (e.g., 4% Anl. v. 1888), bond prices, and exchange rates (e.g., 100 Reichsmark = 17 1/2 Gulden).

Mittlere Marktpreise der Woche vom 5. bis 12. Januar 1890. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Table with columns for 'Orte' (Locations) and 'Korn' (Grain), listing prices for items like Rostfah, Rüböl, and Weizen in various units and currencies.

Bürgerliche Rechtspflege.

Entwürdigungen. B. 241. Nr. 1746. Forzheim. Die ledige Caroline Greber von Obermuthelbach wurde mit diebstahligen Erkenntnis vom 9. Januar 1890, Nr. 740, wegen Blödsinns entmündigt.

Text at the bottom of the page, including 'Tud und Verlac der G. Kronst... Hofbdruckerei'.